Zur Ersterwähnung Vaihingens als Stadt

Ein wirtschaftlicher Aufschwung, die Belebung des Handels im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft und nicht zuletzt die Zunahme der Bevölkerung führten seit dem 12. Jahrhundert zu einer Welle von Städtegründungen, die ihren Höhepunkt im 13. Jahrhundert erreichte. Allein in Südwestdeutschland entstanden zwischen 1200 und 1300 193 Städte', darunter Vaihingen. Die Städte sollten nicht nur Verwaltungsmittelpunkte sein, sondern mit ihrer Befestigung auch militärische Stützpunkte und mit ihren Märkten wirtschaftliche Zentren des Handels und der gewerblichen Produktion.

Die Gründung von Städten war eine Sache des Königs, der geistlichen Fürsten, der weltlichen Fürsten und des übrigen Hochadels. Die staufischen Herrscher machten in unserem Raum Esslingen, Weil der Stadt und Markgröningen zur Stadt. Hochadlige Städtegründer waren etwa die Markgrafen von Baden mit ihren Gründungen Pforzheim, Besigheim und Stuttgart, die Grafen von Württemberg, auf die die Städte Leonberg, Schorndorf und Waiblingen zurückgehen, oder die Pfalzgrafen von Tübingen, die unter anderem auf dem Asperg eine Stadt errichteten. Die Anlage der Stadt Vaihingen war ebenfalls das Werk einer Hochadelsfamilie, nämlich der Grafen von Vaihingen.

Nur in wenigen Fällen sind Stadtgründungen urkundlich überliefert. Erhalten ist beispielsweise die Urkunde, mit der der Stauferkönig Friedrich II. das durch Feuersbrunst und Krieg zerstörte Dorf Pfullendorf am 2. Juni 1220 zur Stadt erhob. Am 26. Oktober 1284 wurden Sulz am Neckar durch eine Urkunde König Rudolfs von Habsburg, ausgestellt auf Bitten des Ortsherrn Heinrich von Geroldseck, Stadtrechte verliehen. Kaiser Karl IV. schließlich erlaubte am 28. August 1364 den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, aus dem Dorf Bietigheim eine gemauerte Stadt zu machen.

Gelegentlich enthalten mittelalterliche und frühneuzeitliche Chroniken Notizen über die Entstehung einzelner Städte. So geht aus den Annalen des Stifts Sindelfingen hervor, daß die Stadt Leonberg 1248 oder 1249 durch den Grafen von Württemberg gegründet wurde; über Balingen findet sich in zwei aus dem 15. Jahrhundert stammenden Abschriften der *Flores temporum* der Minoriten Martin und Hermann die Bemerkung, daß dieser Ort zu Pfingsten 1255 zur Stadt gemacht worden sei. Es besteht kein Anlaß, die chronikalisch überlieferten Gründungsjahre der beiden Städte in Frage zu stellen, da deren Existenz für die darauffolgenden Jahrzehnte durch die urkundliche Überlieferung gesichert ist. Bei Leonberg kommt hinzu, daß

Unser Land Baden-Württemberg, hg. von Ernst W. Bauer, Rainer Jooß und Hans Schleuning, Stuttgart 1986, S. 124 (nach Rudolf Seigel).

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) D 26 (Pfullendorf); Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) H 51 U 115 (Sulz); HStAS H 51 U 687 (Bietigheim).

diese Stadt seit dem 13. Jahrhundert nachweislich zum Herrschaftsgebiet der Grafen von Württemberg gehörte, die in den Sindelfinger Annalen ja als Stadtgründer genannt werden. Andere Chroniknotizen über Städtegründungen entsprechen allerdings nicht immer der historischen Wahrheit, sondern es handelt sich dabei um Sagengut oder schlichtweg um Erdichtetes.

Bei den meisten Städten berichtet indes weder eine Urkunde noch eine glaubwürdige chronikalische Überlieferung über die Stadtgründung. Wir erfahren davon erst, wenn in irgendwelchen Urkunden die betreffenden Orte mehr oder weniger beiläufig als Stadt bezeichnet oder typisch städtische Einrichtungen und Verfassungsorgane erwähnt werden, die die Existenz einer Stadt belegen.

Dichtung oder Wahrheit - ein chronikalisch überliefertes Stadtgründungsdatum Vaihingens

Eine Gründungsurkunde, die die Stadtwerdung Vaihingens dokumentierte, ist nicht erhalten - eine solche hat es wohl nie gegeben. Immerhin existiert eine chronikalische Überlieferung. Diese Überlieferung hat Eingang gefunden in die 1643 erschienene Topographia Sueviae des Matthäus Merian, in der die entsprechende Passage lautet: In einer geschriebenen Chronic stehet / Vaihingen sey wol erbawet / mit schönen Häusern / vnnd Thürnen / von Hertzog Friederichen auß Schwaben Anno 1231. Darumb sie auch an den Thoren zween rote Löwen / wie auch in der Statt Schild/zu einem Wahrzeichen führe.

Die Textbeiträge zu Merians *Topographia Sueviae* stammen von Martin Zeiller (1589-1661). Zeiller, in der Steiermark geboren, verbrachte seine Jugend in Ulm, studierte dann in Wittenberg, um anschließend als Hauslehrerund Hofmeister in die Dienste österreichischer Adliger zu treten. In dieser Eigenschaft nahm er an mehreren Bildungsreisen seiner Schützlinge teil, unter anderem 1628/29 nach Italien. Nach der Rückkehr aus Italien ließ er sich in Ulm nieder, wo er 1633 Ephorus (Oberaufseher) des Gymnasiums und 1643 Inspektor der deutschen Schulen wurde. Er verfaßte insgesamt 46 Bücher, insbesondere geographische und historisch-topographische Werke, aber auch Nachschlagewerke. Hervorzuheben ist sein Büchlein *Fidus Achates oder der getreue Rayßgefährt*, das wegen seiner praktischen Ratschläge für Reisende als der »erste Baedeker« in deutscher Sprache bezeichnet

Württ. Landesbibliothek Stuttgart (WLB) Cod. hist. Fol. 269, fol. 44r, und WLB Cod. hist. Fol. 270, fol. 60r (Balingen; ygl. (Christoph Friedrich) v. Stalin: Annales Stuttgartienses. Jahrbücher des Stifts zum h. Kreuz in Stuttgart, in Wjbb. 1849 II, S. 1-30, S. 4, der auf eine weitere Überlieferung der Baiinger Gründungsnotiz im Codex St. Emmeran in München aufmerksam macht); Annales Sindelfingenses 1083-1482, bearb. von Hermann Weisert, Sindelfingen 1981, S. 28 (Eintrag Nr. 39) (Leonberg; zum Gründungsjahr Leonbergs vgl. Franz Bühler: Heimatbuch Leonberg. Stadtführung, Geschichte, Kulturgeschichtliches, Bietigheim 1954, S. 77); Wolfgang Eggert: Städtenetz und Stadtherrenpolitik. Ihre Herausbildung im Bereich des späteren Württemberg während des 13. Jahrhunderts, in: Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, hg. von Bernhard Töpfer (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, S. 108-228, S. 158-159,168.

⁴ Matthäus Merian: Topographia Sueviae, Frankfurt/Main 1643, S. 190.

worden ist. Wie in den damaligen Geisteswissenschaften üblich, kompilierte Zeiller vor allem aus Werken Dritter, ohne seine Quellen kritisch zu prüfen und zu analysieren.

Zeiller stützte sich für seine Beschreibung Vaihingens in der Topographia Sueviae (die er auch in sein 1653 in UIm erschienenes Chronicon parvum Sueviae übernahm^e) im wesentlichen auf die 1595/96 im Druck erschienenen Annales Suevici des Tübinger Professors Martin Crusius. Die Notiz über die Gründung Vaihingens indes hatte er nicht von Crusius, sondern aus einer geschriebenen, also handschriftlichen Chronik übernommen. Bei dieser handelt es sich mit Sicherheit um die Kurtze allgemeine Beschreibung des Landes Württemberg fürnemesten Statt. Clöster und Marcktflecken, ihres Ursprunges unnd alt Herkommens Schlösser. gedenckwürdige Historien, eine historische Landesbeschreibung des Herzogtums Württemberg. Verfasser war der 1557 in Balingen geborene Jakob Frischlin, der wohl um 1613 seine Niederschrift abschloß." Das Werk ist lediglich in einer aus dem Jahre 1715 stammenden Abschrift auf uns gekommen. Der Abschnitt über die Vaihinger Stadtgründung stimmt beinahe wortwörtlich mit der entsprechenden Passage in der Topographia Sueviae überein: Diese Statt Vayhingen liegt an der Entz, dem Waßerfluß, und ist wohl erbawen mit schönen Häußern und Thürnen von Hertzog Friderichen auß Schwaben anno 1231; darumb sie auch an den Thoren zween rothe Löwen wie auch in der Statt Schilt füeret zu einem Wahrzeichen.8 Frischlin hatte in Tübingen studiert und wirkte in mehreren schwäbischen Städten. unter anderem Waiblingen, als Schulmeister. 1621 oder kurz danach starb er. Frischlin schrieb in Deutsch und Latein und verfaßte neben Gedichten und Theaterstücken (darunter Übersetzungen von lateinischen Dramen seines älteren und berühmteren Bruders Nikodemus) Werke zur württembergischen Geschichte, in denen - so der Frischlin-Forscher Werner Krauß - »oft lateinisch und deutsch. Reime und Prosa, Fabelhaftes und Historisches vermengt ist, und die nach eigenen Angaben Frischlins zum Teil aus unzähligen fremden Werken zusammengeschrie-

ben sind.«°

Otto Hacker: Martin Zeiller von Ulm, der Verfasser des Merianwerks, Deutschlands erster »Bädeker« und »Brockhaus«, in: Württemberg 7 (1935), S. 202-215; Otto Hacker: Martin Zeiller - Schriftsteller der Länderkunde und Geschichte, Enzyklopädist 1589-1661, in: Schwäbische Lebensbilder Bd. 1, hg. von Hermann Haering und Otto Hohenstatt, Stuttgart 1940, S. 563-573; Max von Waldberg, Zeiller, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 44, Leipzig 1898, S. 782-784; Hans Widmann, Zur Topographia Sueviae von Zeiller und Merian, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe vom 18. März 1957.S. 353/4.

Manfred Scheck: Die Gründung der Stadt Vaihingen und ihre Entwicklung im 13. Jahrhundert, in: 750 Jahre Stadt Vaihingen. Aufsätze zur Entwicklung der Stadt, hg. von Ernst Eberhard Schmidt (Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz 6), Vaihingen/Enz 1989, S. 17-55, S. 30 Anm. 47.

Werner Krauß: Die Reutlinger Frischlin-Chronik. Bearbeitung - Vergleich mit der Fitzion-Chronik - Forschungen über M. Jakob Frischlin, in: Reutlinger Geschichtsblätter N.F. 9 (1971), S. 69-199, S. 177-185.

^{*} WLB Cod. hist. Fol. 138, S. 169. Der Kopist, der die Handschrift 1715 abschrieb, hat auch die Schlußbemerkung seiner Vorlage wiedergegeben, aus der hervorgeht, daß durch göttlichen Beystandt dise württembergische Chronickh im Januar 1622 durch den öffentlichen Notar und Rechtsanwalt Hans Georg Anns, Bürger zu Winnenden, absolvirt worden sei (S. 1753). Anns hat das Werk allerdings nicht selbst verfaßt, sondern nur eine Abschrift gefertigt.

^a Krauß (wie Anm. 7), S. 86.

Die Geschichte von der Gründung Vaihingens durch Herzog Friedrich von Schwaben 1231 findet sich noch in mehreren anderen historischen Landesbeschreibungen Frischlins, die alle nur handschriftlich durch Abschriften verbreitet wurden. Ferner ist sie in einer weiteren, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammenden Handschrift, den Cronica würdtembergischen Stammes, Herkhommens, Lands, Stätten und anderer denckhwürdiger Sachen, enthalten der Topographia Sueviae als Vorlage diente. Die bei Frischlin überlieferte und von Zeiller übernommene Stadtgründungsgeschichte ist historisch nicht stimmig, denn 1231 gab es keinen schwäbischen Herzog mit Namen Friedrich. Mit dem als Stadtgründer genannten Herzog Friedrich ist wohl der staufische Herzog Friedrich II. von Schwaben gemeint, der von 1090 bis 1147 lebte. Dieser Herzog begegnet nämlich in der frühneuzeitlichen Chronistik wiederholt als Gründer von Städten, so von Schwäbisch Gmünd und Göppingen. Zurückzuführen ist dies sicherlich auf eine Bemerkung über Friedrich

¹⁰ So heißt es im zweiten Teil der von Frischlin verfaßten Historischen Beschreibung deO Lands Wünnenberg, deren erster Teil 1614 abgefaßt wurde: Dise Statt ist wol erbaut mit schönen Häusern und Thürnen und hat ein Bergschloß, darauff der Obervogt wohnet, ist von Hertzog Friederich in Schwaben Anno 1231 auffgericht und mit Stattmauren umbgeben worden. Darumb sie auch an Thoren zwen rothe Lewen zum Wortzeichen führet und im Stattschilt ein krönten (= gekrönten) rothen Lewen auff viel Bergen die Flauten (= Pfoten) helt (WLB Cod. hist. Qu. 331, 2. Teil, S. 44.). Ganz ähnlich lautet der Eintrag über die Gründung Vaihingens in einer weiteren auf Frischlin zurückgehenden Handschrift: Dise Stat ist wol erbawen mit schönen Häusern unndt Thürnen unndt hatt ein Bergschloß, darauf der Obervogtt wohnet, ist von H. Friderich auß Schwaben Anno 1231 aufgericht unnd mit der Stattmauren umbgeben worden. Darumb sie an Thoren noch zwen rohte Löwen zum Wortzaichen im Wappen fhüeret (Schöne lustige kurtzweilige Antiquiteten und denckwürdige Geschichten vom Uhrsprung, alt Herkhomen und Erbawung der fürstlichen würtembergischen Vestung Hohenasperg, der Statt Marggröningen und der Amptsfleckhen. der Statt Vaihingen an der Entz sampt dero Amptsfleckhen, Stifftung dess mächtigen unnd reichen Closters Maulbronn mit Erzehlung der Aptt unnd Praelaten sampt dess Closters Amptsfleckhen, [...] der Statt Bietigkheim an der Entz und dero Amptsfleckhen, von der Statt Bessigkheim am Neckher sampt dero Amptsfleckhen, von der ganerbischen Statt Binnigkheim und adelichem Stammhauss Liebenstein, die Statt Brackenheim sampt dero Amptsfleckhen, die Statt Güglingen und dero Amptsfleckhen, dess gantzen Stromberger Vorsts und Zabergews Beschreibung [...] auss alten Monumentis, Briefen und Büechern zusamengebracht unnd erzehlt worden, disen Stätten, Schlössern und Clostern zu Lob und Ehren und ewiger Gedächtnuss gestellt, auctore M. Jacobo Frischlino Balingensi, WLB Cod. hist. Fol. 432, fol. 4v). Gegenüber dieser Fassung leicht modifiziert schließlich ist eine vierte Version, die in einer Schrift Frischlins enthalten ist, die in mehreren handschriftlichen Exemplaren aus dem 17. und 18. Jahrhundert unter dem Titel Schöne lustige Antiquitäten und denkwürdige Historien vom Ursprung des [...] Hauses Württemberg auf uns gekommen ist: Anno 1231 ist Vaihingen vonn Hertzog Friderich auß Schwabenn ufgerichtet unnd mit der Maur umbgebenn worden, darumb sy einn rothen Lewen im Wappen fürth (WLB Cod. hist. Fol. 73, fol. 241; WLB Cod. hist. Fol. 88, fol. 241; WLB Cod. hist. Fol. 413, fol. 182v (danach zitiert); HStAS J 1 Nr. 173 fol. 262v). Da dieses Werk inhaltlich bis 1618 reicht, dürfte es wohl um 1620 verfaßt worden sein. Zur Datierung der Handschriften vgl. W(ilhelm) Heyd: Die Historischen Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart, Bd. 1: Die Handschriften in Folio (Die Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart 1,1), Stuttgart 1889-1890, S. 30, 37, 187, und Michael Klein: Die Handschriften der Sammlung J 1 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Die Handschriften der Staatsarchive in Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 1), Wiesbaden 1980, S. 210.

[&]quot; HStAS J 1 Nr. 172 S. 542; zur Datierung und Beschreibung der Handschrift s. Klein (wie Anm. 10), S. 209-210.

Scheck (wie Anm. 6), S. 30.

Klaus Graf: Gmünder Chroniken im 16. Jahrhundert. Texte und Untersuchungen zur Geschichtsschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 1984, S. 107, 249; Dieter Kauß: Die Hohenstaufenstadt Göppingen. Überlegungen zur Frühgeschichte der Stadt am Hohenstaufen, in: Hohenstaufen 10 (1977), S. 137-152, S. 147.

in den von Otto von Freising im 12. Jahrhundert in lateinischer Sprache verfaßten Gesta Friderici imperatoris (Taten Kaiser Friedrich Barbarossas). Otto von Freising berichtet, wegen der vielen Burgen, die Friedrich zwischen Basel und Mainz errichtet habe, sei über ihn das Sprichwort umgegangen, er ziehe am Schweif seines Pferdes immer eine Burg. Das von Otto in diesem Zusammenhang für Burg gebrauchte lateinische Wort Castrum hat zwar im allgemeinen nur diese Bedeutung, kann jedoch - und einer solchen (falschen) Interpretation der Stelle verdankt Herzog Friedrich wohl seinen Ruf als Städtegründer - gelegentlich auch Burg mit zugehöriger Stadt«, ja sogar »Stadt« selbst meinen.

Um das Vaihinger Gründungsiahr mit der Lebenszeit Herzog Friedrichs in Einklang zu bringen, müßte man bei dem überlieferten Gründungsjahr 1231 einen der in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Chroniken gerade bei Zahlen nicht seltenen Abschreibefehler annehmen und die Jahresangabe in 1131 korrigieren. Die Gründungsgeschichte an sich wird allerdings dadurch auch nicht glaubwürdiger. Denn die moderne historische Forschung hat die Rolle Herzog Friedrichs II. als eines großen Städtegründers nicht bestätigt: Schwäbisch Gmünd ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Gründung des ersten staufischen Königs Konrad III. (t 1152), und Göppingen dürfte kaum im 12. Jahrhundert zur Stadt gemacht worden sein, sondern erst im 13. Jahrhundert; lediglich Hagenau im Elsaß geht in seinen Anfängen als Stadt auf ihn zurück, die definitive Stadterhebung erfolgte jedoch erst durch Friedrich Barbarossa." Verdanken Schwäbisch Gmünd und Göppingen ihr Entstehen wenigstens noch den Staufern, wenn auch nicht Herzog Friedrich II., so lassen sich keinerlei Beziehungen dieses Geschlechts zu Vaihingen nachweisen, die eine Mitwirkung bei der Stadtgründung nahelegten; Vaihingen gehörte nicht einmal zum Herzogtum Schwaben, sondern zum Herzogtum Franken.

Bei der historisch falschen Stadtgründungsgeschichte, nach der Herzog Friedrich von Schwaben der Gründer Vaihingens gewesen sein soll, scheint es sich um einen Versuch zu handeln, Vaihingen den Glanz einer Staufertradition zu verschaffen, um den sich auch andere Städte bemühten." In der vorliegenden Form ist die Geschichte sicherlich erst nach 1530 aufgekommen. Denn sowohl bei Frischlin als auch bei Zeiller ist die Notiz über die Stadtgründung durch Herzog Friedrich verknüpft mit dem im Stadtwappen vorkommenden roten Löwen, der vom schwäbischen Herzogswappen abgeleitet wird, das einer (von mehreren unterschiedlichen)

[&]quot; Dux Fridericus in cauda equi sui Semper trahit Castrum (Ottonis episcopi Frisingensis opera, hg. von Roger Wilmans, in: Monumenta Germaniae Historica Scriptores, Bd. 20, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1868 (unveränderter Nachdruck Leipzig 1925), S. 83-496, S. 359).

Jürgen Sydow: Stadtbezeichnungen in Württemberg bis 1300, in: Festschrift für Berent Schwineköper, hg. von Helmut Maurer und Hans Patze, Sigmaringen 1982, S. 237-248, S. 243-245.

Hans-Martin Maurer: König Konrad III. und Schwäbisch Gmünd, in: ZWLG 38 (1979), S. 64-81; Eggert (wie Anm. 3), S. 191; Hella Fein: Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt N.F. 23), Frankfurt/Main 1939, S. 13-14.

Zu lokalen frühneuzeitlichen Staufertraditionen vgl. Klaus Schreiner und Hans-Georg Hofacker: Spätmittelalterliche und neuzeitliche Staufer-Überlieferungen in Schwaben und Württemberg, in: Die Zeit der Staufer. Geschichte - Kunst - Kultur, Bd. 3, Stuttgart 1977, S. 311-325, S. 316-319, und Graf (wie Anm. 13), S. 103-106.

Volker Tmgenberger_

frühneuzeitlichen Tradition zufolge drei rote Löwen in goldenem Feld gezeigt habe 18 Nun hatte Vaihingen aber bis 1530 ein anderes Wappen, dessen goldener Schild vorne einen kreuzförmigen roten Streitkolben, hinten eine aufrechte schwarze Hirschstange aufwies. Erst 1530 verlieh Kaiser Karl V. der Stadt das Wappen, das bis heute Stadtwappen geblieben ist: einen in Gold unter einer rechtshin liegenden schwarzen Hirschstange auf einem blauen Vierberg stehenden, blau gekrönten und blau bezungten roten Löwen. Wie ein entsprechender Bericht des Vaihinger Vogts an den württembergischen Herzog von 1535 beweist, wußte man in der Stadt sehr wohl, daß dieses Wappen auf die Grafen von Vaihingen zurückging, nicht auf das schwäbische Herzogtum.19 Jakob Frischlin kannte im übrigen diesen Bericht, da er ihn in zwei seiner Werke unmittelbar hinter der Vaihinger Gründungsgeschichte beinahe wörtlich zitiert.20 Daß seine Gründungsgeschichte, in der das Vaihinger Stadtwappen ja auf das staufische Herzogswappen zurückgeführt wird, dem Bericht des Vogts von 1535 über das Stadtwappen widerspricht, ist Frischlin allerdings nicht aufgefallen, beziehungsweise er hat diese Tatsache nicht problematisiert. Dabei gab es in der Chronistik des 16. Jahrhunderts durchaus die (historisch nicht belegte) Tradition, daß das Wapen der Graven oder der Statt Vayhingen, welches sonst deren von Calw unnd Löwenstain fast gleichförmig unnd einer Gattung, [...] von dem Wapen deß Hertzogthumbs zu Schwaben herkomme.21 Denkbar ist immerhin - so Manfred Scheck in Anlehnung an Carl Schalk -, daß das

Denkbar ist immerhin - so Manfred Scheck in Anlehnung an Carl Schalk -, daß das in der Vaihinger Gründungsgeschichte angegebene Jahr 1231 tatsächlich das Jahr der Stadtgründung ist und somit auf eine gute Überlieferung zurückgeht, der später fälschlich Herzog Friedrich von Staufen als Stadtgründer hinzugefügt worden ist.²²

Urkundliche Erstnennung 1239 - ein gefälschtes Datum

Das chronikalisch überlieferte Stadtgründungsjahr 1231 paßte nach bisherigem Forschungsstand zeitlich gut zu der urkundlichen Erstnennung Vaihingens als Stadt in einer Pergamenturkunde, die angeblich aus dem Jahr 1239 stammte. Mit dieser in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde, die sich heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart befindet²³, beurkundeten Graf Konrad von Vaihingen und sein Sohn Johannes, der Kirchrektor (Pfarrherr) der Vaihinger Kirche war, die Stiftung einer

[&]quot; Eberhard Gönner: Das Wappen des Herzogtums Schwaben und des Schwäbischen Kreises, in: ZWLG 26 (1967), S. 18-45, S. 33-35.

Heinz Bardua: Die Kreis- und Gemeindewappen im Regierungsbezirk Stuttgart (Kreis- und Gemeindewappen in Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 1), Stuttgart 1987, S. 134; Karl Pfaff: Die Siegel und Wappen der württembergischen Städte, in: Wjbb 1854 II, S. 99-204, S. 200; Ernst Eberhard Schmidt: Das Wappen der Stadt Vaihingen, in: 750 Jahre Stadt Vaihingen. Aufsätze zur Entwicklung der Stadt, hg. von Emst Eberhard Schmidt (Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz 6), Vaihingen/Enz 1989, S. 87-104, bes. S. 94-100.

²⁰ WLB Cod, hist, Fol. 432, fol. 4v; WLB Cod, hist, Qu. 331,2, Teil S, 44.

David Wolleber: Der ander Theil Chorographia, WLB Cod. hist. Fol. 217, S. 1014.

²² Scheck (wie Anm. 6), S. 31.

²³ HStAS A 601 U 16.

Kaplanspfründe am Stephanusaltar »in der Marienkapelle der Stadt Vaihingen« (in cappella sancte Marie oppidi Veihingen) durch eine gewisse Betta.

Betta wird in der Urkunde ausdrücklich als ehemalige Begine bezeichnet.²⁴ Beginen waren Frauen, die unter einer Nachfolge Jesu außer Keuschheit, Buße und Gebet auch tätige Nächstenliebe gegenüber Armen und Kranken verstanden. Sie mußten keine ewigen Gelübde wie die Nonnen ablegen und konnten deshalb jederzeit die Beginengemeinschaft wieder verlassen, entweder um zu heiraten oder um in einen Orden einzutreten.²⁵ Gerade letzteres ist auch für Beginen im Vaihinger Raum belegt: 1379 wurde die Begine Katharina Arnolt in Pforzheim in den Heiliggeistorden aufgenommen.²⁶

Betta machte ihre Stiftung mit Zustimmung eines gewissen Albert Burveldinger, der selbst - ebenso wie eine dritte ungenannte Person - eigene Güter der Stiftung überließ. Als ersten Kaplan setzten Betta und Albert Burveldinger den Priester Johannes von Lienzingen auf die neue Pfründe am Stephanusaltar. Künftig sollte das Besetzungsrecht der Pfründe, lateinisch die *collacio*, dem Grafen Konrad als Kirchenpatron beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern im Patronat zustehen. Bei dem beurkundeten Rechtsgeschäft war der Priester Johannes von Sersheim dabei, um die in die Stiftung eingebrachten Güter zu schätzen. Johannes war als Kämmerer der für finanzielle Angelegenheiten zuständige Geistliche des Vaihinger Landkapitels, des Zusammenschlusses der dem Dekanat Vaihingen angehörigen Geistlichen.²⁷ Er war neben den beiden Grafen von Vaihingen einer der drei Siegler. Sein Siegel hängt als einziges heute noch an der Urkunde.

1871 wurde die Urkunde über die Stiftung der ehemaligen Begine Betta im dritten Band des >Wirtembergischen Urkundenbuchs« abgedruckt.2 Dieser Druck ist bis

- ** humillis et devota quondam begina. Das lateinische Adverb quondam hat die Grundbedeutung »zu einer gewissen Zeit, einmal, zuweilen«. In der Regel bezieht sich diese Grundbedeutung auf die Vergangenheit, so daß es in der vorliegenden attributiven Bedeutung mit »einstmalig, ehemalig, weiland« zu übersetzen ist. Im klassischen Latein kann es sich in der Dichtersprache, etwa bei Vergil und Horaz, auch auf die Zukunft, genauer: die unbestimmte Zukunft, beziehen und die Bedeutung von »künftig, dereinst, irgendwann einmal« annehmen (Egidio Forcellini: Totius Latinitatis Lexicon, lucubratum et in hac editione post tertiam auctam et emendatam a losepho Furlanetto, Bd. 5, Prato 1871, S. 65; Karl Ernst Georges: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 13. Aufl. (Nachdruck der 8. verbesserten und vermehrten Aufl. von Heinrich Georges), Bd. 2, Hannover 1972, Sp. 2180). Diese Bedeutung ist indes für das Mittelalter, obwohl Horaz und Vergil Schulautoren waren, nicht belegt. Die mittellateinischen Nachschlagewerke weisen vielmehr lediglich die Bedeutung »einstmalig, ehemalig, weiland« nach, wobei das Wort im Zusammenhang mit Personen meist sogar »verstorben« meint (Lorenz Diefenbach: Novum glossarium latino- germanicum mediae et infimae aetatis, Frankfurt/Main 1867, S. 312; Charles Du Fresne Sieur Du Cange: Glossarium mediae tinfimae latinitatis, bearb. von Leopold Favre, Bd. 6., Niort 1886, S. 618; E. Habel: Mittellateinisches Glossar, 2. Aufl. Paderborn o. J., S. 328; J. F. Niermeyer: Mediae latinitatis lexicon minus, Leiden 1976, S. 880).
- Ernest William McDonnell: Beginen/Begarden, in: Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller, Bd. 5, Berlin New York 1980, S. 404-411 (mit weiterführender Literatur); Scheck (wie Anm. 6), S. 20-22; Shulamith Shahar: Die Frau im Mittelalter (Fischer Taschenbuch 3475), Frankfurt/ Main 1983, S. 65-68.
- Werner Moritz: Das Hospital im späten Mittelalter. Katalog zur Ausstellung des Hessischen Staatsarchivs Marburg (700 Jahre Elisabethkirche in Marburg 1283-1983 Katalog 6), Marburg 1983, S. 78.
- Alois Seiler: Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 10), Stuttgart 1959, S. 210.
- Wirtembergisches Urkundenbuch (WUB), hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 3, Stuttgart 1871, S. 437-438.

heute maßgeblich für die wissenschaftliche Interpretation der Urkunde.20 Die Herausgeber des Wirtembergischen Urkundenbuchs gaben das Ausstellungsdatum der Urkunde wieder mit anno domini millesimo CC° tricesimo nono, crastino Omnium animarum, das heißt übersetzt »im 1239. Jahr des Herrn, am Tag nach Allerseelen«. Einer beschädigten Stelle, die das Original vor der Jahrhundertangabe CC aufweist, maßen die Herausgeber des Urkundenbuchs keine Bedeutung bei, sie erwähnten sie deshalb auch nicht bei der Beschreibung der Urkunde. Auch die Registratoren, Archivare und Forscher vor ihnen hatten die Urkunde immer in das Jahr 1239 datiert. 1577 hatte der Geistliche Renovator Leonhard Gaißer, der im Auftrag des Herzogs von Württemberg in Stadt und Amt Vaihingen die geistlichen Lagerbücher, das heißt die Verzeichnisse des geistlichen Besitzes, erneuert hatte, nach Abschluß seiner Tätigkeit die Urkunde zusammen mit anderen der Registratur übergeben. Das Übergabeverzeichnis nennt als Ausstellungsjahr 1239.30 In den landesgeschichtlichen Exzerpten, die der herzogliche Bibliothekar und Registrator Johann Jakob Gabelkover (1578-1635) machte, findet sich diese Jahreszahl dann ebenso wieder wie im 1821 von Carl Friedrich Pfaff angefertigten Archivrepertorium über die Geistliche Verwaltung Vaihingen oder in der Oberamtsbeschreibung Vaihingen von 1856.3 Der Druck der Urkunde im Wirtembergischen Urkundenbuch machte den Inhalt jedermann beguem zugänglich; man brauchte nun nicht mehr das schwer lesbare Original einzusehen, so daß alle Historiker, die sich in den letzten 120 Jahren mit der Vaihinger Stadtgeschichte beschäftigten, diesen Druck für ihre Forschungen benutzten und nur in Ausnahmefällen das Original einsahen, ohne dann jedoch die Datierung in Zweifel zu ziehen.

Eine genauere Untersuchung der beschädigten Stelle, an der die Oberfläche des Pergaments abgekratzt ist, ergibt jedoch, daß hier möglicherweise einmal ein Buchstabe gestanden hat. Bei diesem Buchstaben könnte es sich um ein weiteres *C* gehandelt haben. Die Jahreszahl wäre dann als *millesimo CCC° tricesimo nono* zu lesen, also als 1339. Klarheit kann jedoch nur eine eingehende Analyse der Schrift verschaffen. Vom 12. bis ins 14. Jahrhundert hinein sind nämlich zeittypische Charakteristika der Schriften, in denen die Urkunden geschrieben wurden, gegenüber regionalen Besonderheiten und dem individuellen Element so stark dominierend, daß Urkunden, von welchem Schreiber sie auch gefertigt wurden, zeitlich relativ exakt eingeordnet werden können.³²

Das 13. Jahrhundert war in der Schriftgeschichte eine Zeit des Umbruchs. Mit der Gotik setzte sich nicht nur ein neuer Stil in der Baukunst und der bildenden Kunst

²⁰ Zuletzt ausführlich Scheck (wie Anm. 6), S. 17-29.

Vertzaichnus der Statt und Ampts Vaihingen Pfröndbrieff von dem Gaistlichen Ftenovatore Lienhart Gaisern in die Registratur geantwurttet in Novembri Ao. 1577, HStAS A 605 Rep. A 416 G, fol. 4.

[&]quot; HStAS J 1 Nr. 136 Teilbüschel 36, fol. 8v; HStAS Repertorium zum Bestand A 416, S. 3; Beschreibung des Oberamts Vaihingen, hg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1856, S. 105.

³² Vgl. Stephan Hajnal: Vergleichende Schriftproben zur Entwicklung und Verbreitung der Schrift im 12. und 13. Jahrhundert (Schriftlichkeit und intellektuelle Schichtung. Beiträge zur europäischen Entwicklungsgeschichte 1), Budapest - Leipzig - Milano 1943.

durch, sondern auch eine neue Schreibart, die gotische Minuskel. Die Spitzbogenfenster in der gotischen Architektur fanden ihre Entsprechungen in Brechungen der Buchstaben. Gleichzeitig mit der gotischen Minuskel, die überwiegend als Buchschrift Verwendung fand, entwickelte sich in den Kanzleien eine Gebrauchsschrift, die sogenannte gotische Kursive. Mit ihr war ein flüssigeres und rascheres Schreiben als mit der Buchschrift möglich, reihte sie doch die Buchstaben eines Wortes nicht einzeln hintereinander, sondern suchte die Verbindung der einzelnen Buchstaben. Kennzeichnend für diese Schrift sind die diagonalen Verbindungen der Schäfte in den mehrschäftigen Buchstaben und zwischen den einzelnen Buchstaben eines Wortes, das heißt vom unteren Ende eines Buchstabenschaftes zog man mit der Feder diagonal zum oberen Ende des nächsten, ein Vorgang, der besonders bei den Buchstaben /, m. n und uzu beobachten ist. Die Oberlängen der Buchstaben b. h. /cund / erhielten ebenso wie die Unterlängen etwa bei g Schlingen und Schleifen, mit denen häufig eine Verbindung mit dem vorhergehenden oder folgenden Buchstaben hergestellt wurde. Dem raschen Schreiben dienten auch die vielen Abkürzungen, die man verwandte, um Buchstaben, Buchstabengruppen und Silben zu ersetzen.33

Als Beispiel für die Schrift um 1240 sei eine im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrte Urkunde aus dem Jahr 1240 näher betrachtet, mit der Abt Diethelm und der Konvent des Klosters Hirsau einem Esslinger Bürger die Auslösung verpfändeter Güter in Nellingen bestätigten. In der abgebildeten Schriftprobe können schon deutlich kursive Elemente ausgemacht werden, so etwa die Schlingenbildung bei Unterlängen von g und g, gelegentlich auch bei g, g fund langem g. Dagegen fehlt die Schlingenbildung bei den Oberschäften bis auf eine Ausnahme noch völlig. Auch Diagonalverbindungen sind zwar teilweise festzustellen, aber nicht die Regel. Die Schäfte von g und g sind beispielsweise noch häufig so geschrieben, daß nach dem Schreiben der einzelnen Schäfte jeweils die Feder abgesetzt wurde und die Schäfte vermittels kleiner Anstriche gegeneinander abgegrenzt wurden. Bereits im 12. Jahrhundert ist die auffallende Form des g mit Unterlänge belegt.

Hundert Jahre später war die kursive Geschäftsschrift voll ausgebildet, wie das Beispiel einer Vaihinger Urkunde vom 3. Februar 1340 zeigt. Graf Konrad von Vaihingen und sein Sohn Johannes, Kirchrektor in Vaihingen, beurkundeten damit die Stiftung einer Pfründe am Petersaltar der Vaihinger Peterskirche durch den Markgröninger Bürger Ludwig Gossolt und dessen Frau. Diagonalverbindungen sind jetzt selbstverständlich. Im Gegensatz zu der beschriebenen Urkunde von 1240

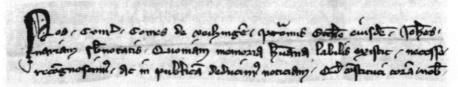
Hans Foerster: Abriß der lateinischen Paläographie, 2. Aufl. Stuttgart 1963, S. 210-212; Heribert Sturm: Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen, Neustadt/Aisch 1961, S. 48-54; eine an Privaturkunden aus dem Rhein-Main-Gebiet und dem nördlichen Hessen erarbeitete detaillierte Analyse der Entwicklung des Schriftbildes, der Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, der Ligaturen und der Abkürzungszeichen bietet Walter Heinemeyer: Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (Archiv für Diplomatik Beiheft 4), Köln-Wien 1982. Das folgende fußt im wesentlichen auf der Methode und den Ergebnissen Heinemeyers.

³⁴ HStAS A 539 U 69.

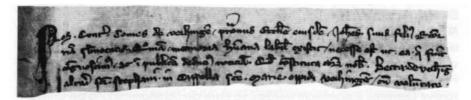
³⁵ HStAS A 602 WR 14200.



Urkunde des Abts Diethelm aus dem Jahre 1240 (Ausschnitt).



Urkunde des Grafen Konrad aus dem Jahre 1340 (Ausschnitt).



Urkunde über die Stiftung der Begine Betta (Ausschnitt).

weisen die Unterlängen von p, q, fund langem s keine Schlingen mehr auf. Umso mehr prägen die Schlingen bei den Oberlängen von b, h und / das Schriftbild. Sie sind meistens wie Segel weit nach rechts gebauscht - ein Charakteristikum der Kursivschrift der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch das kleine a, das wie eine 8 aussieht, das sogenannte doppelstöckige a, ist dieser Zeit eigentümlich, ebenso wie die Form des Buchstabens g, dessen untere Schlinge sehr klein ist. Zeittypisch ist schließlich, daß die Schäfte von f und langem s häufig verdickt sind und spitz nach unten auslaufen, so daß sie wie kleine Dolche aussehen. Das lange s wird übrigens nicht mehr wie hundert Jahre früher auch am Wortende verwandt, sondern hier wird nunmehr durchgängig ein rundes s geschrieben. Der Buchstabe r hat keine Unterlänge mehr. Walter Heinemeyer hat für den Schriftstil der Kursive, in dem die Urkunde von 1340 geschrieben ist, die Bezeichnung »Trecento I« geprägt.³ 16

Die gleichen Merkmale wie die Schrift der Urkunde von 1340 weist nun die Schrift der Urkunde über die Altarpfründenstiftung der Begine Betta auf. Wie die abgebildeten Schriftproben zeigen, sind Schriftbild, Schriftduktus und die Formen der

³⁶ Heinemeyer (wie Anm. 33), S. 145.

Groß- und Kleinbuchstaben beider Urkunden sehr ähnlich, so daß aufgrund der Schrift unsere Urkunde eindeutig in das Jahr 1339 zu datieren ist, nicht in das Jahr 1239.

Was die Schriftanalyse beweist, wird inhaltlich bestätigt durch die Tatsache, daß Personennamen, die in der Urkunde vorkommen, auch in anderen Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftauchen. Für sich genommen wäre dies indes kein Beweis für die Datierung der Urkunde in das Jahr 1339. Denn Träger des gleichen Namens könnten durchaus sowohl um 1240 als auch hundert Jahre später gelebt haben, zumal in Adelsfamilien die Vererbung sogenannter Leitnamen üblich war. So sind Grafen von Vaihingen mit dem Vornamen Konrad sowohl in den dreißiger Jahren des 13. als auch in denen des 14. Jahrhunderts belegt37, ein Sohn Johannes eines Grafen Konrad, der Pfarrherr in Vaihingen war, ist allerdings sonst nur zwischen 1335 und 1348 nachweisbar.34 Des weiteren ist der Vaihinger Bürger Albert Burveldinger, dessen Zustimmung die Begine Betta bei ihrer Stiftung einholte, gleichnamig mit einem Bürger, der 1329 in der Vaihinger Peterskirche selbst einen Altar gestiftet hatte.39 Der Kämmerer Johannes von Sersheim, der die Urkunde besiegelte, kann schließlich wohl gleichgesetzt werden mit dem gleichnamigen Priester und Kämmerer des Vaihinger Landkapitels, der 1343 einen Güterkauf des Esslinger Spitals in Sersheim beurkundete und 1354 vom Bischof von Speyer den Auftrag erhielt, nähere Informationen über eine Frühmeßstiftung einzuholen.40

Es ist davon auszugehen, daß die Urkunde über die Stiftung der Stephanuspfründe in der Vaihinger Marienkapelle nicht versehentlich irgendwann nach 1339 in der Datierungszeile so beschädigt wurde, daß 1239 statt 1339 als Ausstellungsjahr gelesen werden konnte. Vielmehr wurde allem Anschein nach das Cabsichtlich weggekratzt, um sie dadurch hundert Jahre älter zu machen, als sie tatsächlich ist. Denn es gab noch zwei weitere Urkunden über Pfründstiftungen in Vaihingen, die ebenfalls zurückdatiert wurden, die eine um fünfzig Jahre, die andere um hundert Jahre.

Mit letzterer hatte der Speyrer Archidiakon und Propst des Dreifaltigkeitsstiftes Rudolf von Fleckenstein die oben erwähnte Pfründstiftung der Eheleute Gossolt aus Markgröningen bestätigt. Die Urkunde ist nicht mehr im Original erhalten, sondern

Für das 13. Jahrhundert vgl. Scheck (wie Anm. 6), S. 34-35; für das 14. Jahrhundert (1331-1340) s. Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, hg. von dem Württ. Staatsarchiv in Stuttgart, I. Altwürttemberg, 2. Teil, Stuttgart 1927, S. 479 (Nr. 12128), S. 568-569 (Nr. 14194, 14195,14196, 14199-14201).

³⁸ Württembergische Regesten (wie Anm. 37), I,2 (1927), S. 568-569 (Nr. 14194,14200-14204).

³⁹ HStAS A 602 WR 14192.

Adolf Diehl: Urkundenbuch der Stadt Esslingen, Bd. 1 (Württembergische Geschichtsquellen 4), Stuttgart 1899. Frau Anneliese Hildebrand, die das Gemeindearchiv Sersheim betreut, hat, auf meine Neudatierung der Urkunde durch die Vorabveröffentlichung in der Tagespresse (Vaihinger Kreiszeitung vom 6. April 1991, Stuttgarter Zeitung vom 20. April 1991 u.a.) aufmerksam geworden, mir freundlicherweise brieflich im Juni 1991 mitgeteilt, daß Adolf Pfleiderer, Pfarrer in Sersheim von 1950 bis 1965, im Zuge seiner heimatgeschichtlichen Forschungen über Sersheim auf die urkundlichen Nennungen des Priesters und Kämmerers Johannes von Sersheim gestoßen ist und in diesem Zusammenhang die Urkunde richtig in das Jahr 1339 datiert hat. Er hat seine Entdeckung jedoch nicht der Wissenschaft bekanntgemacht, lediglich in der Sersheimer Ortsbeilage zum Evang. Gemeindeblatt für Württemberg vom Juli 1957 hat er geschrieben, »in den Jahren 1339/43 ist als Pfarrer und Kirchherr hier ein Johannes, der zugleich Kämmerer des Landkapitels Vaihingen ist«.

nur in zwei Abschriften. Die eine ist aufgrund der Schrift in das 15. oder frühe 16. Jahrhundert zu datieren, die andere, abgeschrieben von einer anderen Abschrift, stammt aus dem Jahr 1553." In beiden Abschriften wird als Ausstellungsjahr 1240 angegeben. Daß dies nicht stimmen kann, ist bereits dem württembergischen Geheimen Archivar Wilhelm Ludwig Scheffer (1756-1826) aufgefallen, der auf der Abschrift von 1553 bemerkt hat: Rudolffvon Fleckenstein, der obgenannte Probst, komt in disseitigen Archivaldocumenten a. 1334 zuerst vor; seine Confirmation kan also nicht schon vom J. 1240 seyn, sondern gehört wahrscheinlich ins Jahr 1340." Hinzu kommt, daß die Stiftungsurkunde selbst im Original überliefert und eindeutig in das Jahr 1340 datiert ist." Aus diesen Gründen haben die Herausgeber der Württembergischen Regesten in ihrem Werk das Ausstellungsdatum der Bestätigungsurkunde des Rudolf von Fleckenstein stillschweigend in 1340 korrigiert."

Die andere falsch datierte Urkunde ist ebenfalls nur in einer Abschrift überliefert, die aus dem Jahr 1553 stammt. Auch hier diente nicht das Original als Vorlage der Kopie, sondern eine andere Abschrift. Der Speyrer Archidiakon und Propst des Dreifaltigkeitsstiftes Eberhard von Sickingen hatte mit der Urkunde eine Pfründstiftung des Vaihinger Bürgers Gerlach Weber in der Vaihinger Pfarrkirche bestätigt. Als Ausstellungsjahr ist das Jahr 1308 angegeben. Da Eberhard von Sickingen jedoch Propst des Dreifaltigkeitsstiftes von 1356 bis 1378 war⁴⁶, stammt die Urkunde in Wirklichkeit wohl aus dem Jahr 1358.

Angesichts der Häufigkeit von Abschreibefehlern bei Zahlen wäre eine fehlerhafte Jahresangabe bei einer einzelnen Urkundenabschrift sicher nicht als Beweis für eine bewußte Manipulation am Original zu werten. Zudem machten Rasuren (das heißt das Wegkratzen von Textstellen auf dem Pergament, um zu korrigieren oder um zu tilgen) eine Urkunde im kanonistischen Beweisrecht »suspekt«, so daß ihr Wahrheitsgehalt von der Partei, die sie in den Prozeß einführte, bewiesen werden mußte. Wenn dies nicht möglich war, sollte die Partei als Fälscher gelten. Doch die Tatsache, daß drei Urkunden über Pfründstiftungen in Vaihingen mit falschem

- " HStASA416Bü27; HStASA130Bü21 Nr. 1 (Urkunde Nr. 12 (F)).
- Die zitierte Bermerkung auf der Urkundenabschrift von 1553 ist nicht signiert, aufgrund der Handschrift des Verfassers ist sie jedoch eindeutig Wilhelm Ludwig Scheffer zuzuweisen. Für die Identifizierung der Handschrift Scheffers danke ich Herrn Dr. Michael Klein, Stuttgart.
- « HStAS A 602 WR 14200.
- " Württembergische Regesten (wie Anm. 37), I,2 (1927), S. 568 (Nr. 14201).
- * HStAS A 130 Bü 21 Nr. 1 (Urkunde Nr. 11 (H)j.
- Gerhard Fouquet: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und p\u00e4pstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Teil II, Mainz 1987, S. 800.
- Freundliche Mitteilung des Rechtshistorikers Herrn Dr. Raimund Weber, Heubach, der auf den mittelalterlichen Rechtsgelehrten Wilhelm Durantis (1237-1296) hinweist, in dessen weitverbreitetem Werk Speculum indiciale es unter anderem heißt: Magis autem uidetur instrumentum suspectum propter rasuram, quam propter consumptionem [...]. Si autem apparet uituperatum, uel rasum, uel cancellatum, uel suspectum in aliquo de Ulis modis, uel huiusmodi, oportet inducentem illud probare veritatem: quod si non fecerit, praesumitur falsarius. (Wilhelm Durantis (Guillaume Durand): Speculum iudiciale, illustratum et repurgatum a Giovanni Andrea et Baldo degli Ubaldi, Basel 1574 (Neudruck Aalen 1975), Bd. 1, S. 656.

Datum auf uns gekommen sind, spricht eindeutig dafür, daß die Ausstellungsjahre durch absichtliche Verfälschungen zurückdatiert wurden.

Wann, von wem und zu welchem Zweck die Datierung der drei Urkunden manipuliert wurde, konnte bisher noch nicht ermittelt werden und bedarf noch weiterer Forschungen. Soviel läßt sich indes bereits jetzt sagen, daß es frühestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts und spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts geschehen sein muß und daß der Anlaß ein Rechtsstreit um die Vaihinger Kirchenpfründen war, bei dem es wohl um das Kollaturrecht, das heißt das Besetzungsrecht der Pfründen, ging.

«Einst in der Stadt Vaihingen« - die Nennung Vaihingens als Stadt in einer Urkunde von 1252

Da die Urkunde über die Stiftung der Stephanuspfründe aus dem Jahr 1339 stammt und nicht wie bisher angenommen aus dem Jahr 1239, wird Vaihingen nicht in dieser Urkunde und nicht 1239 erstmals als Stadt erwähnt, sondern erst 1252 in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Speyer, ausgestellt in Maulbronn am 2. September 1252.48 Heinrich beurkundete damit, daß er Heinrich von Enzberg in widerruflicher Eigenschaft mit der Schirmherrschaft über das Kloster Maulbronn beauftragt habe. Zuvor hatte der Enzberger, wie in der Urkunde erzählt wird, auf die Vogteirechte über die Klostergüter verzichtet. Diese Vogteirechte hatte ihm das Kloster um 330 Pfund Heller verpfändet. Der öffentliche Rechtsakt der Verpfändung so erfahren wir aus der Urkunde - hatte seinerzeit in oppido Vahingen, in der Stadt Vaihingen, stattgefunden. Das Kloster war dabei durch den Prior Konrad, den Klosterbruder Magister Hugo von Elfingen sowie einen Kaufmann Burkhard, der später ebenfalls in das Kloster eintrat, vertreten gewesen. Eine Urkunde über die Verpfändung ist nicht erhalten, jedoch die Urkunde, mit der Heinrich von Enzberg am 2. Mai 1252 seinen Verzicht auf die Vogteirechte erklärte und dem Kloster die Rückzahlung der 330 Pfund Heller quittierte.49

Die beiden Urkunden sind interessante Zeugnisse für die Geschichte der Klostervogtei im Zeitalter des Interregnums. Die Vogtei über ein Kloster beinhaltete den Schutz und Schirm des Klosters und die Ausübung der Gerichtsbarkeit für den Abt. Spätestens seit dem 11. Jahrhundert wurden die Gerichts- und Schirmvogtei als Lehen erblich; bei Klostergründungen des Adels war es selbstverständlich, daß die Gründerfamilie die Vogteirechte innehatte. Je mächtiger der Vogt war, desto wirkungsvoller konnte er seine Schutzaufgabe wahrnehmen, desto besser konnte er aber auch den Klosterbesitz unter seine Kontrolle bringen, so daß es durchaus vorkam, daß der Vogt ein Kloster schlimmer bedrängte als ein möglicher Feind. Im

⁴⁴ HStAS A 502 U 23; Druck WUB (wie Anm. 28), Bd. 4 (1883), S. 305-306 (Nr. 1237).

⁴⁹ WUB (wie Anm. 28), Bd. 4 (1883), S. 300 (Nr. 1231).

Zuge der kirchlichen Reformbestrebungen versuchten die Klöster seit dem Investiturstreit die erbliche adlige Vogtei abzuschütteln. Dies trifft insbesondere für die Zisterzienser zu, die bestrebt waren, sich nur dem Kaiser beziehungsweise König als Schutzvogt zu unterstellen.⁵⁰

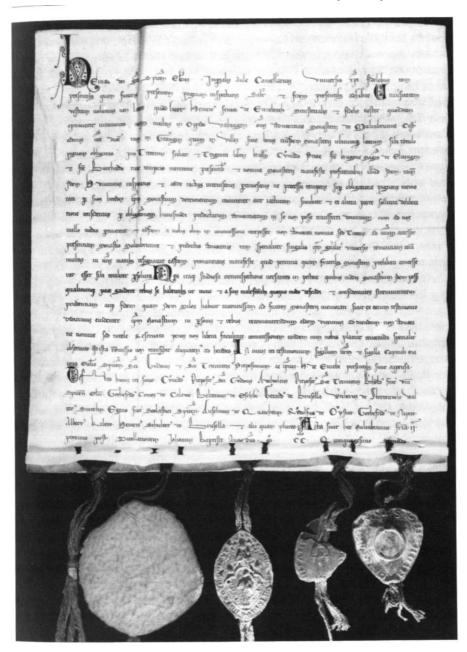
Für das 1148 gegründete Zisterzienserkloster Maulbronn verfügte Kaiser Friedrich I. Barbarossa 1156 ausdrücklich, daß das Kloster außer dem Kaiser keinen Vogt haben solle. 1232 bezeichnete sich König Heinrich (VII.) als alleiniger Vogt (totalis advocatus) des Klosters. Mit der praktischen Ausübung der Vogteirechte waren indes andere Leute betraut: Wohl im Auftrag des Kaisers nahm 1236 und 1237 der oben genannte Heinrich von Enzberg Vogteiaufgaben wahr, 1240, 1241 und 1243 der kaiserliche Vogt von Wimpfen Konrad Mönch. Sowohl der Enzberger als auch Konrad werden teilweise sogar als Klostervogt (advocatus) bezeichnet.

Wir hören erst wieder von der Vogtei, als Heinrich von Enzberg 1252 auf die ihm verpfändete Vogtei verzichtete. Die Verpfändung muß also zwischen 1243 und 1252 erfolgt sein. Da die Verpfändung der Vogtei durch das Kloster an eine Adelsfamilie eine völlige Abkehr von der bisherigen Schutzvogtei des Kaisers und deren Ausübung durch dessen Beauftragte darstellt, ist anzunehmen, daß sie als Reaktion auf die veränderte politische Situation nach 1246 erfolgte. 1245 hatte der Konflikt zwischen dem Stauferkaiser Friedrich II. und dem Papst einen neuen Höhepunkt erreicht: Friedrich II. war auf dem Konzil von Lyon für abgesetzt erklärt worden, im darauffolgenden Jahr 1246 wurde ein Gegenkönig gewählt, es kam zum Bürgerkrieg zwischen den Anhängern der Staufer und denen des Papstes. Nach der Niederlage bei Frankfurt 1246 brach die staufische Machtposition in unserem Raum zusammen. Die regionalen Territorialherren suchten dies auszunützen, um sich Besitzungen und Rechte der Staufer anzueignen. Da jedoch keiner von ihnen eine dominierende Stellung erlangen konnte und die von der päpstlichen Partei eingesetzten Gegenkönige zu schwach waren, herrschten mehr oder weniger das Faustrecht und das Chaos. Die Klöster, über keine eigenen militärischen Machtmittel verfügend, waren deshalb auf einen starken und zuverlässigen Beschützer angewiesen. In Maulbronn scheint man sich in dieser Situation auf Heinrich von Enzberg besonnen zu haben, dem man die Vogtei für 330 Pfund Heller verpfändete. Man wählte offensichtlich diesen Weg, da man sich dadurch die Möglichkeit offenhielt, durch Rückzahlung der Pfandsumme die Übertragung der Vogteirechte wieder rückgängig zu machen. Außerdem hatte man mit den 330 Pfund selbst eine Art Pfand, quasi eine Sicherheit für sein Wohlverhalten, in der Hand, das man gegebenenfalls einbehalten konnte.

Karl Bosl: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Taschenbuchausgabe Bd. 7), 4. Aufl. München 1978, S. 115-119; Werner Rösener: Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft, in: ZWLG 33 (1974), S. 24-52, S. 24-29.

⁵¹ WUB (wie Anm. 28), Bd. 2,1858, S. 100-101 (Nr. 353); WUB (wie Anm. 28), Bd. 3,1871, S. 315 (Nr. 819); vgl. Rösener (wie Anm. 50), S. 32-34.

Eberhard Göhl: Die Entstehung des Klosters, in: Kloster Maulbronn 1178-1978, Maulbronn 1978, S. 25-45, S. 39 (Anm. 6); Rösener (wie Anm. 50), S. 33-34.



D/e Urkunde des Bischofs Heinrich von Speyer aus dem Jahr 1252, in der Vaihingen erstmals als Stadt (»oppidum«) erwähnt wird.

Die Verpfändung der Klostervogtei an den Enzberger fand nicht die Billigung des Speyrer Bischofs Heinrich von Leiningen, der seinerseits Ansprüche auf Maulbronn geltend machte. Heinrich war 1245 als Nachfolger Konrads von Eberstein zum Bischof von Speyer gewählt worden, wurde aber - wohl eine Folge der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, in der er auf der päpstlichen Seite stand zunächst nicht zum Bischof geweiht, so daß er bis 1259 in den Urkunden nur mit dem Titel »erwählter Bischof« (electus) erscheint.53 Bei seinen Ansprüchen auf Maulbronn stützte er sich darauf, daß das Kloster auf Speyrer Grund und Boden errichtet worden war. Außerdem war er der zuständige Diözesanbischof und verfügte mit seinen rechtsrheinischen Besitzungen um die Stadt Bruchsal als Zentrum über eine territoriale Machtbasis in der Gegend. Das Kloster Maulbronn und Heinrich von Enzberg wurden genötigt, die Verpfändung der Klostervogtei rückgängig zu machen. Der in den Urkunden vom 2. Mai und 2. September 1252 überlieferten Behauptung, daß der Enzberger von sich aus auf die Vogtei verzichtet habe aus Furcht, seine Erben könnten dem Kloster als Vögte Schaden zufügen, wird man wohl wenig Glauben schenken dürfen. Im September 1252 fand in Maulbronn ein öffentlicher und urkundlich bestätigter Rechtsakt statt, in dem Heinrich von Enzberg förmlich auf die Vogteirechte verzichtete und den Bischof von Speyer als alleinigen Vogt anerkannte. Dafür wurde ihm vom Bischof die Schirmherrschaft (tutela) über das Kloster übertragen, die im Unterschied zur Vogtei keine Gerichtsfunktion umfaßte. Der Bischof behielt sich ausdrücklich das Recht vor, diese Übertragung jederzeit widerrufen zu können, die Schirmherrschaft des Enzbergers über das Kloster sollte auch nicht vererbbar sein. Heinrich von Enzberg mußte anerkennen, daß er die Vogteirechte »ehemals« (olim) - gemeint ist wohl sein Auftreten als Klostervogt in den 1230er Jahren - nur im Auftrag des Bischofs (das heißt nicht im Auftrag des Kaisers oder des Klosters) innegehabt hatte. Ob dem tatsächlich so war, muß bezweifelt werden: Zwar erklärte Bischof Heinrich von Leiningen 1270 präzisierend, Heinrich von Enzberg sei erstmals von seinem Amtsvorgänger Bischof Konrad von Eberstein (1237-1245) mit der Beschirmung des Klosters beauftragt worden, aber noch 1231 hatte der damalige Bischof von Speyer Berengar den Kaiser als alleinigen Schirmvogt des Klosters Maulbronn anerkannt. Im übrigen schreckte Bischof Heinrich auch vor Urkundenfälschungen nicht zurück, um seine Ansprüche auf Maulbronn durchzusetzen. Dies sollte sich 1270 zeigen, als er eine gefälschte Gründungsurkunde des Klosters Maulbronn präsentierte, die angeblich aus dem Jahr 1147 stammte und aus der hervorging, daß das Kloster keinem Vogt, sondern nur dem Bischof von Speyer Gehorsam schuldig sei. 54

Die Maulbronner Mönche scheinen von dem Versuch Bischof Heinrichs, das Kloster seiner Macht zu unterwerfen, nicht begeistert gewesen zu sein. Auffällig ist zum

Franz Xaver Remling: Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 1, Mainz 1852, S. 480.

Peter Aucht: Studien zum Urkundenwesen der Speyerer Bischöfe im 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts (Speyer in seinem Verhältnis zur Reichskanzlei), in: Archiv für Urkundenforschung 14 (1936), S. 262-306, S. 290-294; Göhl (wie Anm. 52), S. 25-27, S. 39 (Anm. 6); Rösener (wie Anm. 50), S. 34-36.

einen, daß kein Angehöriger des Klosters die Urkunde vom September 1252 mitbesiegelte. Zum anderen ließ sich das Kloster Maulbronn im Februar 1255 von König Wilhelm (aus dem Geschlecht der Grafen von Holland) unter den besonderen Schutz des Königs stellen und erhielt die Zusage, daß dieser die dem Reich zustehenden Vogteirechte über Klostergüter ohne Zustimmung des Klosters nicht veräußern werde. In einer weiteren Urkunde ebenfalls vom Februar 1255 bestätigte König Wilhelm pauschal die früheren Privilegien des Klosters, darunter natürlich auch dasjenige Kaiser Friedrichs I. von 1156, wonach das Kloster außer dem Kaiser keinen Vogt haben solle. All dies geschah hinter dem Rücken Bischof Heinrichs. Als Heinrich (der Kanzler des Königs war) davon erfuhr, intervenierte er beim König und erreichte noch im März 1255, daß Wilhelm die Zugehörigkeit Maulbronns zum Hochstift Speyer anerkannte und ihm sein angebliches Recht bestätigte, einen Schirmvogt seiner Wahl einzusetzen. Soweit die beiden Urkunden vom Februar dem widersprachen, wurden sie vom König widerrufen.

Was können wir nun aus der Tatsache, daß Vaihingen erstmals anläßlich der hier stattfindenden Verpfändung der Maulbronner Klostervogtei an den Enzberger ausdrücklich als Stadt genannt wird, für die Vaihinger Stadtgeschichte erschließen? Aus der Urkunde vom 2. September 1252 geht eindeutig hervor, daß Vaihingen Stadt war, als die Klostervogtei verpfändet wurde. Zwar ist hierfür keine Jahreszahl angegeben, doch muß die Verpfändung zwischen 1246 und 1252 erfolgt sein. Sicherlich steckte die Stadtgründung nicht mehr in ihren Anfängen, sondern es war bereits eine städtische Infrastruktur vorhanden, und der Stadt kamen bereits zentralörtliche Funktionen zu. Schließlich mußte sichergestellt sein, daß das öffentliche Rechtsgeschäft ordentlich vor Zeugen abgewickelt und möglicherweise notariell beglaubigt werden konnte. Befriedigende Unterbringungsmöglichkeiten mußten für die Beteiligten vorhanden sein. Vielleicht hatte man Vaihingen auch deshalb gewählt, weil der dem Kloster Maulbronn nahestehende Kaufmann Burkhard, der offensichtlich für die finanzielle Seite der Verpfändung zuständig war, hier seinen Wohnsitz hatte. Dies spräche für eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung, die die Stadt schon erlangt hatte. Die Stadtgründung muß aus den genannten Gründen spätestens zu Beginn der 1240er Jahre erfolgt sein. Da aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur relativ wenige urkundliche Zeugnisse aus unserem Raum überliefert sind, könnte die Stadt auch schon früher errichtet worden sein, ohne daß sie in irgendwelchen Urkunden genannt sein müßte. Das chronikalisch überlieferte Gründungsjahr 1231 bleibt deshalb immer noch als tatsächliches Gründungsjahr möglich. Eine Gründung vor 1230 ist allerdings eher unwahrscheinlich. Denn Grafengeschlechter wie die Grafen von Vaihingen (die unzweifelhaft Vaihingen zur Stadt erhoben) sind in unserem Raum erst in den 1230er Jahren als Gründer von Städten nachweisbar. Die wenigen Städte, die mit Sicherheit vor 1230 entstanden, wurden von den staufischen Kaisern, Königen und Herzögen gegründet und von

⁵⁵ WUB (wie Anm. 28), Bd. 5 (1889), S. 92 (Nr. 1325), S. 93 (Nr. 1326), S. 98 (Nr. 1332).

Familien, die eine herzogsgleiche Stellung innehatten wie die Weifen und die Zähringer oder die an Ansehen und Macht die anderen Grafengeschlechter überragten wie die Markgrafen von Baden oder die Pfalzgrafen von Tübingen. Die Argumente, die aufgrund des gefälschten Ausstellungsdatums der Urkunde über die Stiftung der Vaihinger Stephanuspfründe dafür angeführt worden sind, daß die Stadt im Jahr 1239 schon auf eine mehrjährige Existenz zurückblicken konnte, so daß die Anfänge der Stadt in die Zeit um 1200 zu setzen seien durch den Nachweis, daß die Urkunde in Wirklichkeit aus dem Jahr 1339 stammt, hinfällig geworden.

Anhang: Die Urkunde vom 2. September 1252

Transkription⁶⁹

Der erwählte Bischof Heinrich von Speyer ernennt als Lehensherr über die maulbronnischen Vogteien den seitherigen Vogt Heinrich von Enzberg nach dessen Verzicht auf seine Vogteirechte in widerruflicher Eigenschaft zum Beschirmer des Klosters.

Heinricus, dei gratia Spirensis electus, imperialis aule cancellarius, universis Christi fidelibus, tarn presentibus quam futuris, presentem paginam inspecturis, salutem et fidem presentibus adhibere. Universitatem vestram volumus non latere, quod licet Heinricus senior de Enzeberch, ministerialis et fidelis noster, quondam optinuerit iuramento coram multis in oppido Vahingen omnes advocatias monasterii de Mulinbrunne, Cisterciensis ordinis, nostre diocesis, tarn in grangiis quam in villis sive bonis eiusdem monasterii ubicumque locorum sibi tytulo pignoris obligatas pro trecentis scilicet et triginta libris Hallensern Cvnrado priore, fratre Hugone magistro de Eluingen et fratre Burchardo, tunc temporis mercatore, presentibus et nomine monasterii manifeste profitentibus illud idem, tarnen idem H(einricus) divinitus inspiratus et corde tactus intrinsecus, pertimescens, ne processu temporis super obligatione pignoris memorati per suos heredes ipsum monasterium detrimentum incurreret aut jacturam, similiter et ex altera parte sollicita deliberatione considerans, per obligationem huiusmodi predictarum advocatiarum in se non posse transferri dominium, cum ad nos nullo medio pertinerent et easdem a nobis olim in commissione recepisset, non advocati nomine sed tutoris ad nostram accessit presentiam monasterio Mulinbrunne et predictis advocatus tarn specialiter singulis quam generaliter universis renuncians coram multis in nostris manibus resignavit easdem, pronuncians manifeste, quod pecunia, quam fratribus monasterii prelibati concesserat,

⁵⁶ Vgl. Eggert (wie Anm. 3), S. 114-143.

⁵⁷ Scheck (wie Anm. 6), S. 30, 37.

⁵⁸ Nach WUB (wie Anm. 28), Bd. 4 (1883), S. 305-306 (Nr. 1237).

esset sibi totaliter persoluta. Nos itaque studiosa circumspectione versantes in pectore, quibus modis monasterium idem posset qualicumque pace gaudere rebus se habentibus ut nunc et a suis malefactoribus quoquo modo defendi, et considerantes strennuitatem, prudentiam atque fidem, quam idem miles habuit inconcussam ad fratres monasterii memorati, sicut ex eorum testimonio didicimus evidenter. ipsum monasterium in personis et rebus recommittendum eidem duximus ad tuendum non advocatie nomine sed tutele, reservata penes nos libera facultate commissionem eandem cum nobis placuerit revocandi, specialiter observato, quod ista commissio non transibit aliquatenus ad heredes. In cuius rei testimonium sigillum nostrum et sigilla capituli maioris ecclesie Spirensis, sancti Gvidonis et sancte Trinitatis prepositorum ac ipsius H(einrici) de Enzeberc presentibus sunt appensa. Testes huius rei sunt: Cvnradus prepositus sancti Gvidonis, Adelvolcus prepositus sancte Trinitatis, Bertholdus frater domini Spirensis electi, Gothefridus comes de Calewe, Belreinus de Eselsberc, Gerardus de Brusella, Wernherus de Sterrenvels, Walterus Snitelin, Egeno frater scolastici Spirensis, Anseimus de Quaicheim, Rydolfus de Opstat, Gothefridus de Niperc, Albertus Kibero, Heinricus schultetus de Brusella et alii quam plures.

Acta sunt hec Mulinbrunne, feria II^{*} proxima post decollationem Iohannis baptiste, anno domini M° CC^{**} quinquagesimo secundo.

Übersetzung

Heinrich, von Gottes Gnaden erwählter [Bischof] von Speyer, kaiserlicher Hofkanzler, grüßt alle, die an Christus glauben und die gegenwärtig als auch künftig das vorliegende Schriftstück lesen, und bittet sie, dem Vorliegenden Glauben zu schenken. Wir wollen euch allen folgendes nicht vorenthalten: Zwar erhielt einst Heinrich der Ältere von Enzberg, unser Dienstmann und Getreuer, vor vielen Anwesenden eidlich in der Stadt Vaihingen alle Vogteien des Klosters Maulbronn, Zisterzienserordens und zu unserer Diözese gehörig, sowohl in den Grangien als auch in den Dörfern und Gütern dieses Klosters, wo auch immer gelegen; denn diese Vogteirechte wurden ihm unter dem Rechtstitel eines Pfandes verpfändet, und zwar für 330 Pfund Heller, in Gegenwart des Priors Konrad, des Klosterbruders Magister Hugo von Elfingen und des Klosterbruders Burkhard, der damals Kaufmann war, die eben dieses im Namen des Klosters öffentlich erklärten. Dieser Heinrich, durch göttliche Eingebung erleuchtet und innerlich im Herzen ergriffen, aber fürchtete, daß im Laufe der Zeit aufgrund der genannten Verpfändung dieses Kloster durch seine Erben Schaden oder Verlust erleide; ebenso und andererseits zog er nach sorgfältiger Überlegung in Betracht, daß durch diese Verpfändung das Eigentum an den vorgenannten Vogteirechten auf ihn nicht übertragen werden könne, da diese uns unmittelbar zustünden und er sie von uns ehemals nur erhalten hatte, um sie in unserem Auftrag wahrzunehmen. Aus diesem Grunde trat er nicht als Vogt, sondern

als Beschirmer an uns im Kloster Maulbronn heran, und er gab, indem er auf die vorgenannten Vogteien - sowohl im besonderen auf die einzelnen als auch im allgemeinen auf alle - verzichtete, diese vor vielen Anwesenden in unsere Hände zurück. Dabei verkündete er öffentlich, daß das Geld, das er den oben erwähnten Klosterbrüdern überlassen hatte, ihm vollständig zurückbezahlt worden sei. Da wir eifrig und umsichtig im Herzen hin und her überlegt haben, auf welche Weise dieses Kloster in Zeiten wie den heutigen um jeden Preis im Genuß des Friedens bleiben und vor Leuten, die ihm übel wollen, auf jegliche Weise verteidigt werden könne, und indem wir die Entschlossenheit, Umsicht und Treue in Betracht gezogen haben, die dieser Ritter unerschütterlich gegenüber den Brüdern des erwähnten Klosters an den Tag legte, wie wir durch ihr Zeugnis deutlich erfahren haben, waren wir deshalb der Ansicht, ihn wieder beauftragen zu sollen, dieses Kloster mit seinen Personen und Sachen nicht unter dem Rechtstitel der Vogtei, sondern unter dem der Schirmherrschaft zu beschirmen, wobei bei uns das freie Recht verbleibt, diesen Auftrag zu widerrufen, wenn es uns beliebt, und unter besonderer Beachtung, daß dieser Auftrag nicht irgendwie auf seine Erben übergehen wird. Zum Zeugnis dieser Sache sind unser Siegel und die Siegel des Kapitels der Domkirche zu Speyer, der Pröpste von St. Guido und St. Trinitatis sowie des Heinrich von Enzberg der vorliegenden Urkunde angehängt. Zeugen dieser Sache sind: Konrad, Propst von St. Guido; Adelvolk, Propst von St. Trinitatis; Berthold, der Bruder des erwählten Herrn [Bischofs] von Speyer; Gottfried, Graf von Calw; Beirein von Eselsberg; Gerhard von Bruchsal; Werner von Sternenfels; Walter Snitelin; Egeno, Bruder des Speyrer Domscholasters; Anselm von Quaichheim; Rudolf von Ubstadt; Gottfried von Neipperg; Albert Kibero; Heinrich, Schultheiß von Bruchsal und andere mehr.

Geschehen ist dies in Maulbronn, am Montag nach der Enthauptung Johannes des Täufers, im 1252. Jahre des Herrn [= 2. September 1252].